



Friedr: Wilte. I VF13-40 Kinmakische Kunstatution und Edilete 1730 - N739 M. Feters 1598, A634 mm.



Daß

Ben Strafe der Karre sich niemand unterstehen sou/

Die gepflanksten

Seiden = Daut

beer = Sinden =

und andere dergleichen

Kußbare Baume

zu beschädigen.

De Dato Berlin / den 8ten Octobris 1731.

BERLIN,

Bedrudt ben dem Königl. Preußischen Sof - Buchdruder," Daniel Andreas Rüdiger.



Weiner Koniglichen Wa-

jeståt in Freusen ze. Anserm allergnådigsten Herrn, allerunterthånigst hinterbracht worden, das die auf Keiner Königlichen Kajeståt höchste Ordre im Lande gepslankten Beiden = Kaulbeer = Linden = und andere dergleichen nukbare Läume hin und wieder von liederlichen Seuten abgehauen und ruiniret werden: Wis verordnen verordnen höchstgedachte Weine Mönigliche Majeståt biermit, daß diejenigen, so den ge= pflankten jungen Bäumen vorseklich Scha= den zufügen, warm sie darüber betreten wer= den, zur Sestungs=Strafe condemniret werden sollen. Wie dann insonderheit die Woldaten ernstlich verwarnet senn sollen. diese jungen Baume weder mit ihren Sa= beln, noch sonsten auf einigerlen Weise zu beschädigen, immassen wann ein oder der an= dere daben betroffen, oder dessen überzeuget werden mochte, sofort angehalten, und an das Regiment worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert oder angezeiget werden foll.

And damit niemand sich mit der Anwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edick zu jedermanns Verwarnung an allen publiquen Vrten affigiret, auch ben den Regimentern überall bekannt gemacht,

und

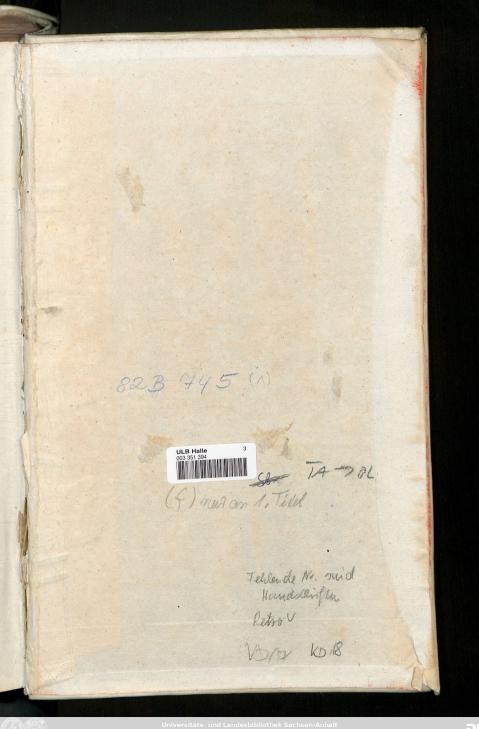
und dfters daselbst wiederholet, nicht wenisger vor den Wirchthüren nach geendigtem Bottesdienst wenigstens alle Viertel Fahr den Semeinden dffentlich vorgelesen werden.

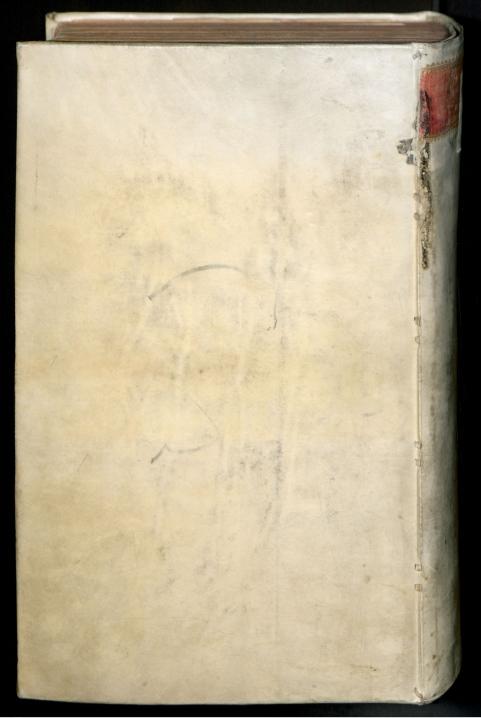
Thrkundlich unter Geiner Königlischen Majestät eigenhändigen Interschrift und bergedrucktem Königlichen Insiegel. Begeben zu Verlin, den 8ten Octobris 1731.

Ser. Milhelm.



J.B. v. Brumbfow, J. v. Gorne, A. D. v. Diered. J. M. v. Diebahn. J. B. v. Sappe.







Daß

Ben Strafe der Karre nand unterstehen soll,

Die gepflankten

en = Maul

: Dinden:

d andere dergleichen

bare Baume

zu beschädigen. rlin / den 8ten Octobris 1731.

BENLZN,

i Königl. Preußischen Sof Buchdruder," Daniel Andreas Rüdiger.